

INHALT	SEITE
47. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“	121
48. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“	124
49. Bekanntmachung für die Bezirksregierung Arnsberg	128
50. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	133

47. Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 46
„Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 26.01.2016 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 46 "Zechensiedlung Königsborn", 8. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

05.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 24.08.2016

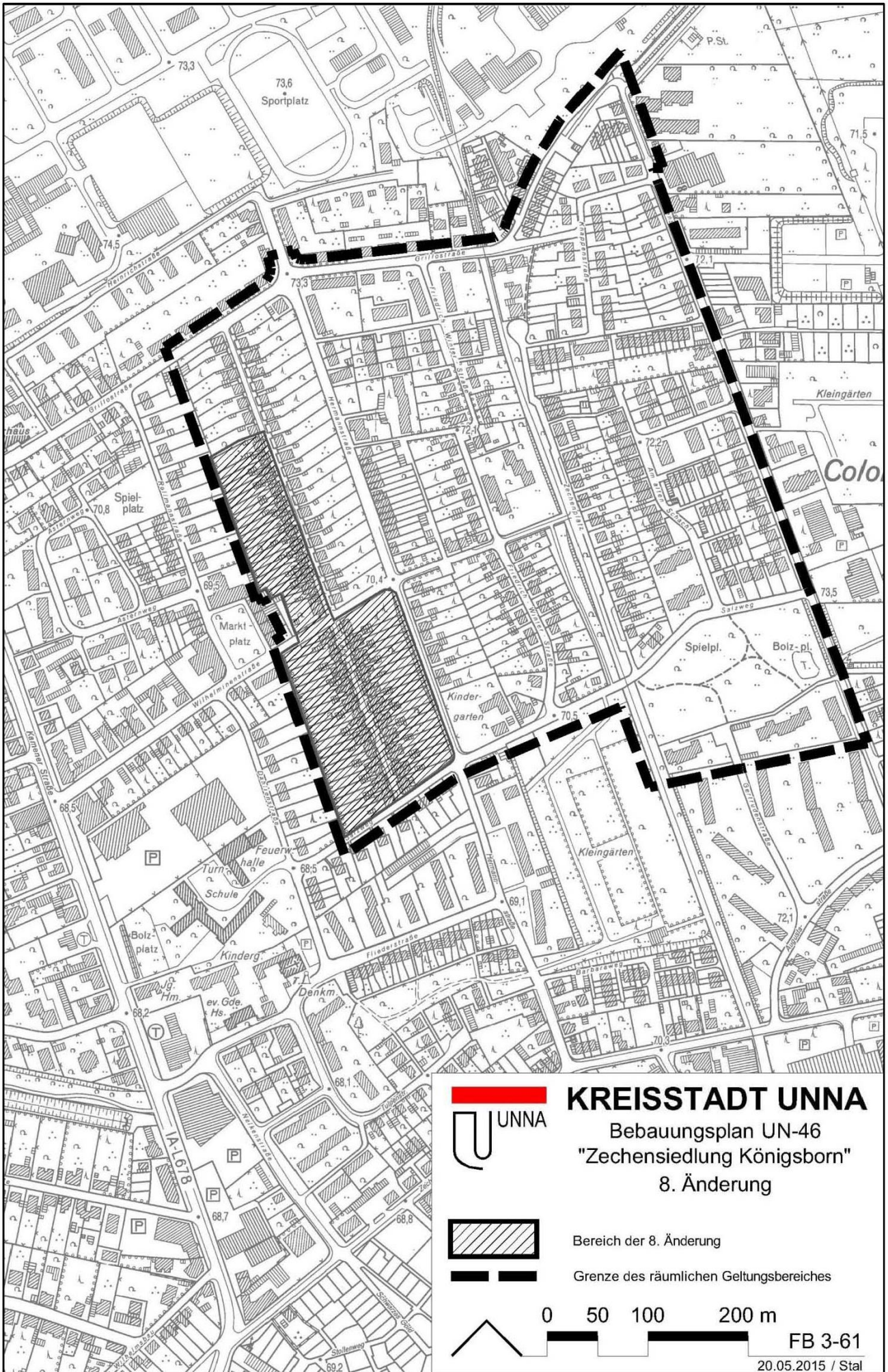
Werner Kolter
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 29.06.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 8. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 24.08.2016

Werner Kolter
Der Bürgermeister



48. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr.138 „Frankfurter Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 13.05.2014 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich im Aufstellungsbeschluss. Die zwischenzeitlich im Verfahren vorgesehene Erweiterung des Plangebietes wird nicht weiterverfolgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | von der nördlichen Grenze der Frankfurter Straße und deren Verlängerung auf die östliche Straßenseite sowie von der nördlichen Grenze des Flurstücks 593, Flur 40, Gemarkung Unna; |
| im Osten | einer Parallelen in ca. 30 m Entfernung zu den östlichen Grenzen der Flurstücke 1155 und 349, Flur 40, Gemarkung Unna; |
| im Süden | von der südlichen Grenze der Flurstücke 602, 349 und 358, Flur 40, Gemarkung Unna; |
| | im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 358 Flur 40, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze der Frankfurter Straße. |

3. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufzustellende Entwurf zum Bebauungsplan Unna Nr. 138 "Frankfurter Straße" ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB

und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

05.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 24.08.2016

Werner Kolter
Der Bürgermeister

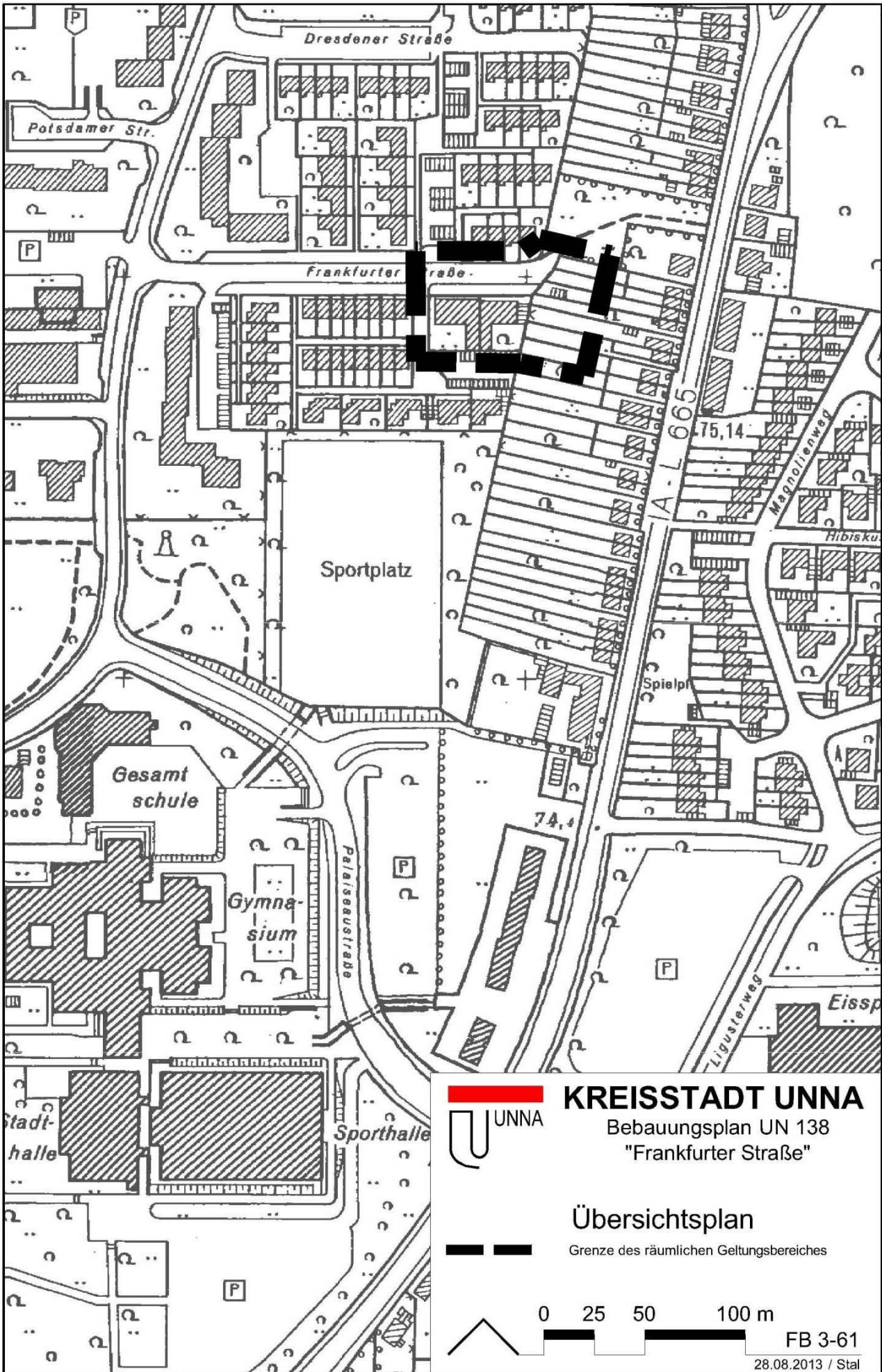
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 29.06.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 138 „Franfurter Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 24.08.2016

Werner Kolter
Der Bürgermeister


Abl.KrStUN 13 – 48 / 29. August 2016

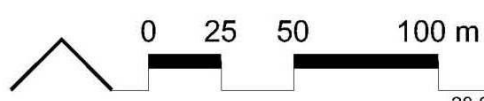


 **KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan UN 138
"Frankfurter Straße"

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

28.08.2013 / Stal

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemaßnahmen) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.05.2016 – 25.04.1.11-01/09, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 06.09.2016 bis 19.09.2016 jeweils einschließlich bei folgenden Städten/Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Dortmund**, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44135 Dortmund, Zimmer 404/405/406

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Stadt Unna**, Bereich Bauleitplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 3.Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307/310a

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30
Uhr bis 15.45 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Holzwickede**, Fachbereich IV – Technische Dienste –
Allee 10, 59439 Holzwickede, II. OG, Zimmer 27

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30
Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der Ausbau der B1 zur A 40 beginnt im Westen an der Einmündung zur B236 und endet im Osten an dem Autobahnkreuz Unna. Nach Fertigstellung des umfangreichen Vorhabens auf einer Länge von insgesamt 9,523 Kilometer wird die B1 in diesem Bereich umgewidmet und als A 40 weitergeführt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der

Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Teil B, Nr. 9 dieses Beschlusses). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012, S. 548) eingereicht werden. Dazu muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

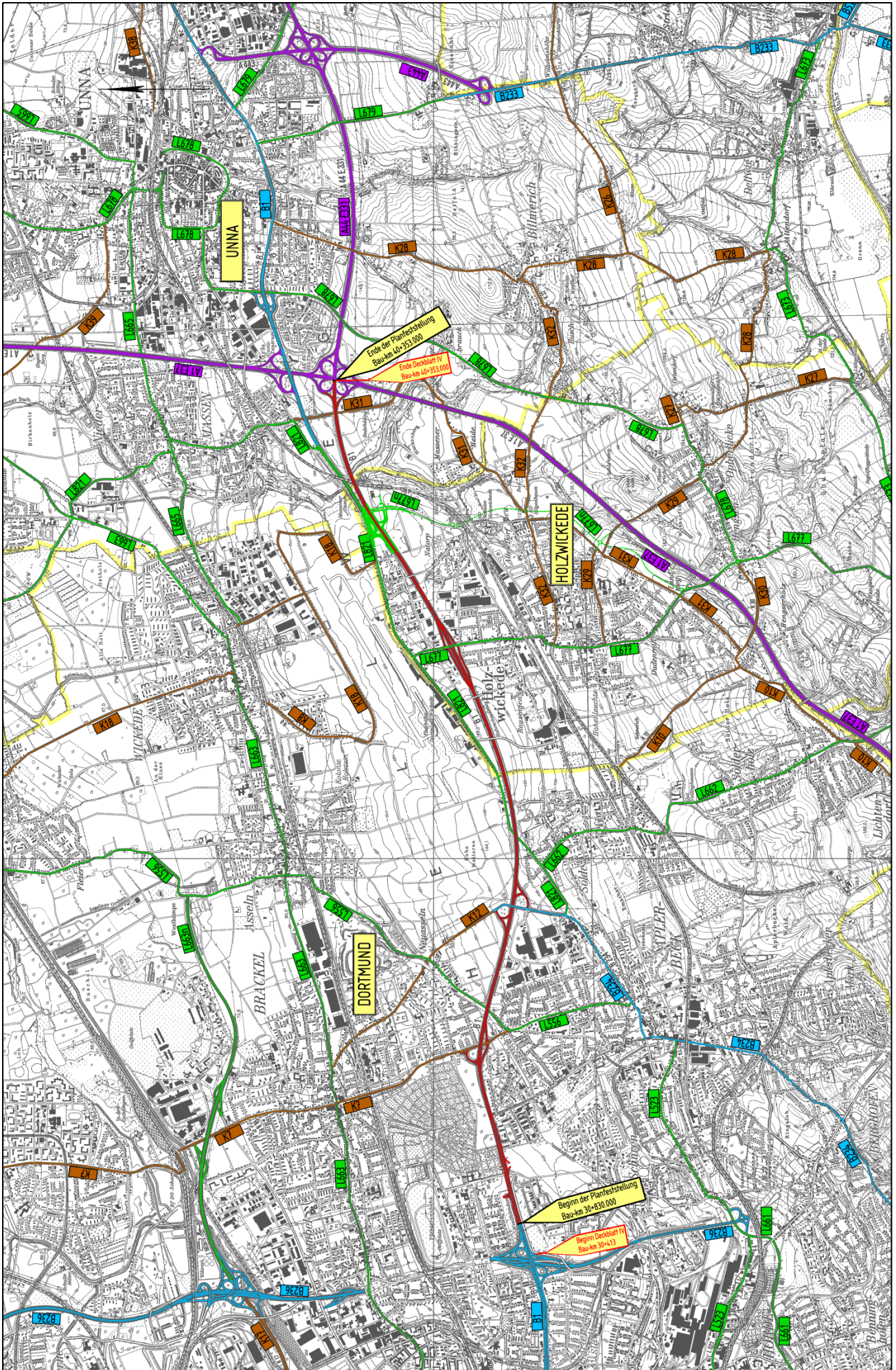
gestellt und begründet werden.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Unna, den 24.08.2016

Werner Kolter
Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 13 – 49 / 29. August 2016



50.

Bekanntmachung

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna
GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG
ab 07.07.2016**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Römer, Karl	N. N.
Neu:	Römer, Karl	Glowalla, Peter

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 13 – 50 / 29. August 2016